

Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-H BBiG)

vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TVA-H BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“ ersetzt durch die Angabe „Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974“ ersetzt durch die Angabe „des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“.
3. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz“.
4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2 der Handwerksordnung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 der Handwerksordnung“.
5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.056,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.111,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.161,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.230,97 Euro,
 - b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.091,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.146,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.196,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.265,97 Euro,
 - c) ab 1. August 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.126,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.181,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.231,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.300,97 Euro.“

6. § 16 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
7. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Juli 2022“ ersetzt.
8. § 19 erhält folgende Fassung:

„Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹In den Fällen der Übernahme nach den Absätzen 1 oder 2 muss der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19 Absätze 1 bis 3:

1. *¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.*
 2. *Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.*
- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 6 und Nr. 8 mit Wirkung zum 1. August 2022 und § 1 Nr. 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2022

gez. Unterschriften